

Schifffahrt - Kritik an festgeschriebener Promillegrenze für Freizeitbootsfahrer

(sda) Mit der Revision der Binnenschifffahrtsverordnung will der Bund klare Blutalkoholgrenzwerte für das Führen von Schiffen für die ganze Schweiz festlegen. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer sehen dies positiv. Kritiker halten diese Massnahme jedoch für unverhältnismässig.

"Aus tiefster Überzeugung sind wir in jedem Fall dagegen, dass unnötige und immer mehr zusätzliche Gesetzesbestimmungen und Verbote erlassen werden", schreibt der Verband Motorboot Schweiz in einer Stellungnahme zur Vernehmlassung, die am Freitag zu Ende ging.

So gebe es offiziell keine Statistiken über Unfälle mit Privatschiffen auf dem Wasser, welche schlüssige Ergebnisse in der Alkoholfrage zeigen würde, heisst es weiter. Motorboot Schweiz sieht kein eigentliches Problem und darum auch keinen Handlungsbedarf.

Ähnlich äussert sich die SVP. Die Volkspartei hält die Einführung von schweizweiten Blutalkoholgrenzen bei der Schifffahrt für wenig sinnvoll - "angesichts des recht überschaubaren Verkehrs auf unseren Seen", heisst es in einer Mitteilung.

Für das Führen eines Schiffes unter Alkoholeinfluss gab es bis anhin keine klare, bundesweite Regelung - etwa die Definition für den Begriff der Angetrunkenheit. So gab es bisher keine Konkretisierung dazu, ab welcher Alkoholkonzentration im Blut Angetrunkenheit vorliegt.

Die Kantone hielten sich meist an die entsprechenden Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr. Dies soll nun schweizweit gelten. Die SP unterstützt diese Angleichung - "auch um Rechtssicherheit zu schaffen und einen einfacheren Vollzug durch die Polizeiorgane zu gewährleisten", wie es in einer Mitteilung heisst. FDP, BDP und CVP haben sich zu diesem Thema nicht geäussert.

Regel für Gummiboote "unsinnig"

Die SVP kritisiert derweil die Änderung. Es sei unsinnig und übertrieben, die gesamte Besatzung eines Freizeitbootes dem Grenzwert zu unterwerfen, wie das gefordert werde, teilte die Partei mit. Kritik wird auch die breite Anwendung.

So sind nicht nur Führer von Motorbooten und Segelschiffen betroffen. Als fahruntüchtig gilt nämlich gemäss Verordnungstext, wer ein "motorloses Schiff mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille" steuert. "Das 'motorlose Schiff' ist indessen nicht klar definiert. Es könnten darunter auch Strandboote und Padelboote verstanden werden, welche wohl kaum von den Vorschriften erfasst werden dürften", hält die Vereinigung der Schifffahrtsämter (vks) fest.

Der vks begrüsst zwar die neuen Bestimmungen über die Fahruntüchtigkeit und deren Feststellung, hier bestehe jedoch die dringende Notwendigkeit einer präzisen Umschreibung, heisst es in einer Mitteilung.

Von Ruderbooten, Gummibooten und anderen in der gleichen Art gehe keine Gefahr für Dritte hervor, hält auch Motorboot Schweiz fest. Dass sie dennoch von den geplanten Vorschriften betroffen seien, stehe in keinem Verhältnis und sei unsinnig.

Aufhebung des Kitesurf-Verbots mehrheitlich unbestritten

Nebst den Alkoholgrenzwerten will der Bund mit der Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung zudem Radar- und Satnav-Geräte als Navigationsinstrumente und den damit verbundenen Zulassungsbestimmungen zulassen. Überdies soll das 2001 eingeführte Kitesurf-Verbot ausserhalb bewilligter Zonen aufgehoben werden.

Die neuen Bestimmungen für Navigationsgeräte sowie die Aufhebung des Kitesurfverbots sind weitgehend unbestritten. Der Kitesurfsport habe sich in den vergangenen Jahren massiv weiterentwickelt, hält etwa die FDP fest. Die Sicherheitsvorschriften seien hoch. Insofern entspreche das aktuelle Verbot den heutigen Bedingungen nicht mehr, schreiben die Freisinnigen in ihrer Stellungnahme.

Auch die BDP will, dass "die Kitesurfer den anderen Nutzern der Seen gleichgestellt sind", wie sie dies bereits in einer Motion vom Juni 2012 gefordert hatte. Die Sozialdemokraten hingegen sind sich uneins. Die SP-Fraktion zeigte bei Abstimmungen zu diesem Thema im Parlament unterschiedliche Haltungen, weshalb eine eindeutige Positionierung nicht möglich sei.

Quelle: sda